

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Ortsgemeinde Oberwallmenach
vom 01.08.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Oberwallmenach Flur 3 Parzelle Nr. 42 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberwallmenach, den 01.08.2016

gez. Lenz (S.)

Ortsbürgermeister

Oberwallmenach

$\frac{27}{1}$

41

44

42

43

49

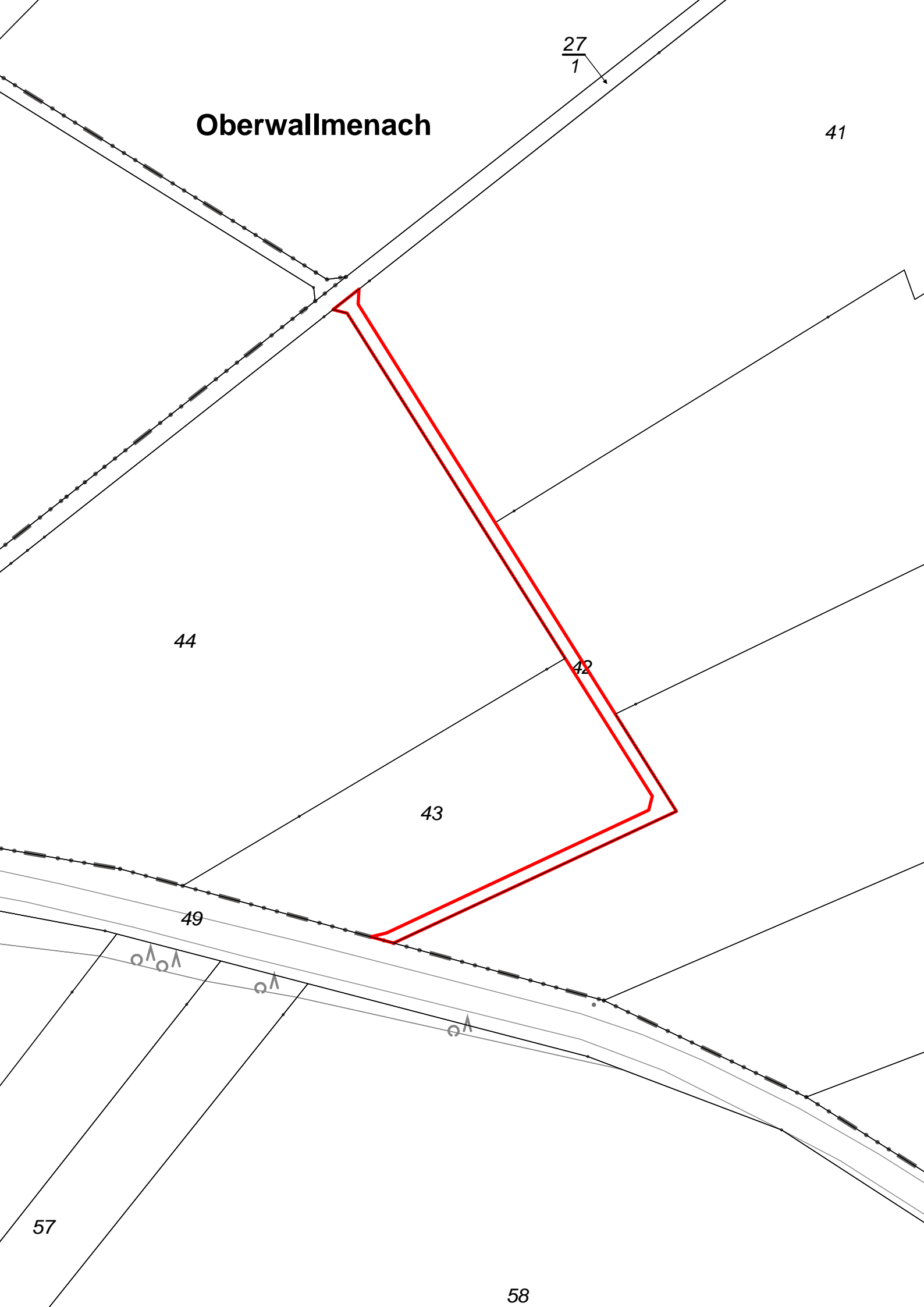
○^
○^

○^

○^

57

58



V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2016 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05.07.2016 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 15.07.2016 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 01.08.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.08.2016 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Bernhardt

(S.)

Bernhardt